

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg

XXVII. Band 7. Stück

TEIL I

Ausgegeben den 24. Oktober 2014

Inhalt:	Seite
<b>I. Gesetze und Verordnungen</b>	
<b>a) Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg</b>	
Nr. 191 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Besetzung von kirchengemeindlichen Pfarrstellen (Pfarrstellenbesetzungsgesetz PfstbesG) .....	178
Nr. 192 Änderung der Ordnung für die Führung der Kirchenbücher (Kirchenbuchordnung) der Ev. Luth. Kirche in Oldenburg .....	178
Nr. 193 Ausführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über den Dienst, die Begleitung und die Fortbildung von Ehrenamtlichen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg (Ehrenamtsgesetz EAG) .....	178
<b>b) Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen</b>	
Nr. 194 Bekanntmachung der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Verordnung zur Ergänzung und Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften (DATVO) .....	179
Nr. 195 Bekanntmachung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen (Pfarrerbesoldungs- und Versorgungsgesetz PFBVG) .....	180
Nr. 196 Bekanntmachung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Änderung des Kirchengesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern in den evangelischen Landeskirchen (Gemeinsame Kirchensteuerordnung KiSTO ev.) .....	180
Nr. 197 Bekanntmachung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Regelung der Arbeitsbedingungen in Einrichtungen der Diakonie (Arbeitsrechtsregelungsgesetz Diakonie ARRGD) .....	181
Nr. 198 Bekanntmachung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände (KVBG) .....	182
Nr. 199 Bekanntmachung der Bestätigung einer Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes der Konföderation über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen (Pfarrerbesoldungs- und Versorgungsgesetz PFBVG) .....	183
<b>II. Beschlüsse der Synode</b>	
<b>III. Verfügungen</b>	
Nr. 200 Außergeltungsetzung Dienstsiegel .....	184
<b>IV. Mitteilungen</b>	
Nr. 201 Einberufung zur 1. Tagung der 48. Synode .....	184
Nr. 202 Bekanntmachung der Veränderungen in der 48. Synode der Ev. Luth. Kirche in Oldenburg .....	184
Nr. 203 Bekanntmachung der Nachwahl zu den Ausschüssen der 48. Synode der Ev. Luth. Kirche in Oldenburg .....	184
Nr. 204 Bekanntmachung der Wahl in das Visitationsteam für die Visitation von Kirchenkreisen, Einrichtungen und Werken und Arbeitsbereichen der Ev. Luth. Kirche in Oldenburg .....	184
Nr. 205 Bekanntmachung der Wahl einer Vertrauensperson für Ehrenamtliche der 48. Synode .....	185
Nr. 206 Bekanntmachung der Wahl in das Kuratorium Ev. Jugendheim Blockhaus Ahlhorn .....	185
Nr. 207 Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 77. Änderung der Dienstvertragsordnung und die Änderung weiterer Arbeitsrechtsregelungen .....	185
Nr. 208 Bekanntmachung der Richtlinien des Prüfungsamtes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Durchführung der Ersten theologischen Prüfung .....	186
Nr. 209 Bekanntmachung der Veränderung in der Besetzung des Rechtshofs der Konföderation Evangelischer Kirchen in Niedersachsen .....	187
Nr. 210 Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 6. Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Praktikanten (ARR Azubi/Prakt) .....	187
Nr. 211 Bekanntmachung der Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission .....	188
Nr. 212 Bekanntmachung des Vertrages über die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen .....	188
Nr. 213 Bekanntmachung des Theologischen Prüfungsamtes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen .....	191
Nr. 214 Bekanntmachung der Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission .....	191
Nr. 215 Hinweis auf Rundschreiben des Oberkirchenrates .....	192
<b>V. Personalmeldungen</b> .....	192

# I. Gesetze und Verordnungen

## a) Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

## Nr. 193

### Nr. 191

#### Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Besetzung von kirchengemeindlichen Pfarrstellen (Pfarrstellenbesetzungsgesetz – PfstbesG) vom 23. 5. 2014

Die 48. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### Artikel I

##### Änderung des Kirchengesetzes über die Besetzung von kirchengemeindlichen Pfarrstellen (Pfarrstellenbesetzungsgesetz – PfstbesG)

§ 10 Absatz 2 wird ab Satz 5 wie folgt neu gefasst:

(2) Gewählt ist, wer die Stimmen von mehr als der Hälfte der anwesenden Wahlberechtigten erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt. Erhält auch im zweiten Wahlgang niemand die erforderliche Mehrheit, kann der Gemeindekirchenrat einen dritten Wahlgang beschließen, in dem zwischen den beiden Personen zu wählen ist, die die meisten der abgegebenen Stimmen im zweiten Wahlgang erhalten haben. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang findet eine Stichwahl statt; nach erfolgloser Stichwahl entscheidet das Los. Sieht der Gemeindekirchenrat von einem dritten Wahlgang ab oder erhält auch in diesem Wahlgang niemand die erforderliche Mehrheit, ist ein neuer Wahltermin anzusetzen und ein neuer Wahlvorschlag aufzustellen. Er kann dieselben Namen enthalten.

#### Art. II

##### In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. 7. 2014 in Kraft.

#### Der Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Janssen  
Bischof

### Nr. 192

#### Änderung der Ordnung für die Führung der Kirchenbücher (Kirchenbuchordnung) der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg vom 1. Juli 2011

Die vom Oberkirchenrat durch Beschluss vom 21. Juni 2011 neu gefasste Kirchenbuchordnung wird wie folgt geändert:

- § 4 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:  
Hinter den Worten „ohne Nummer in ihr Kirchenbuch ein“ werden die Worte „soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt“ eingefügt.
- § 4 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:  
Bestattungen sind unter laufender Nummer in das Kirchenbuch der Kirchengemeinde einzutragen, in deren Bereich das verstorbene Gemeindeglied seinen letzten Wohnsitz hatte. Ist eine Bestattung nicht in der Kirchengemeinde des letzten Wohnsitzes vollzogen worden, ist sie in das Kirchenbuch der Kirchengemeinde, in der sie vollzogen worden ist, unter Buchstaben einzuzeichnen. Die Unterlagen zu dem Kirchenbucheintrag sind in diesem Fall an die Wohnsitzkirchengemeinde zum Eintrag unter laufender Nummer zu senden.
- § 4 Absatz 4 wird gestrichen.

Die Änderung tritt zum 1. Januar 2014 in Kraft.

#### Ausführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über den Dienst, die Begleitung und die Fortbildung von Ehrenamtlichen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg (Ehrenamtsgesetz EAG) – Stand nach Beschluss im Gemeinsamen Kirchenausschuss am 13. März 2013 –

##### zu § 1:

Ehrenamtlich tätig im Sinne des Gesetzes ist, wer unentgeltlich, regelmäßig eine auf Dauer angelegte Aufgabe im Auftrage (§ 2 EAG) einer kirchlichen Körperschaft, Einrichtung oder einem Werk wahrnimmt. Eine schriftliche Beauftragung ist nicht erforderlich. Eine kurzfristige unentgeltliche Tätigkeit, z. B. Standdienst bei einem Gemeindefest, ist nicht ehrenamtliche Tätigkeit im Sinne des Gesetzes.

##### zu § 2:

Die Beauftragung der ehrenamtlich Tätigen obliegt keiner Form. Davon unabhängig ist die Verpflichtung der ehrenamtlich Tätigen auf geltende Datenschutzbestimmungen schriftlich vorzunehmen (siehe auch § 6 EAG). Gesetzliche Bestimmungen, die Dokumentationspflichten mit sich bringen, bleiben ebenfalls unberührt, z. B. Nachweis des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses in der Kinder- und Jugendarbeit.

##### zu § 3:

##### Zu Abs. 1:

Die Einarbeitung von neuen Ehrenamtlichen erfolgt im Regelfall durch die hauptamtlich für den Aufgabenbereich Zuständigen. Davon abweichend wird die Einarbeitung durch andere ehrenamtlich Tätige vorgenommen, wenn dies sachlich geboten ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn es an zuständigen Hauptamtlichen fehlt (z. B. in kleinen Kirchengemeinden, die pfarramtlich mitversorgt werden).

##### Zu Abs. 2:

Die regelmäßige Abhaltung von Dienstbesprechungen mit allen Ehrenamtlichen durch die hauptamtlich Tätigen ist der Grundsatz (siehe § 3 Abs. 3). Die Angemessenheit der Information bestimmt sich aus der Verhältnismäßigkeit des Informationsaufwandes. Von den Ehrenamtlichen wird erwartet, dass sie sich regelmäßig über ihren Dienst informieren.

##### zu § 4:

Der Anspruch richtet sich gegen die beauftragende Stelle, also gegen die jeweilige Körperschaft, die Einrichtung oder das Werk. Dazu wird sie Haushaltsmittel bereitstellen. Der wird dadurch erfüllt, dass den ehrenamtlich Tätigen die Teilnahme an Fortbildungsangeboten der Ev. Luth. Kirche in Oldenburg ermöglicht wird. Davon unabhängig steht es den beauftragenden Stellen im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit frei, eigene Fortbildungen anzubieten. Eine Pflicht hierzu besteht nicht.

##### zu § 6:

Mit der Beauftragung sind die ehrenamtlich Tätigen auf ihre Verschwiegenheitspflicht hinzuweisen. Ergibt sich die Beauftragung aus der stillschweigenden Duldung einer ehrenamtlichen Übernahme einer Tätigkeit, ist der Hinweis umgehend vorzunehmen, wenn die dauerhafte Übernahme feststeht.

##### zu § 7:

Die Höchstsätze werden vom zuständigen Gemeindekirchenrat bzw. dem entsprechenden zuständigen Leitungsorgan für seinen Bereich durch Beschluss im Voraus festgesetzt. Die Höhe hat sich an der Angemessenheit und den bereitgestellten Haushaltsmitteln der beauftragenden Stelle zu orientieren. Das Kirchengesetz hat durch die Normierung keine neue Aufgabe den jeweiligen Körperschaften zu gewiesen, sondern nur normiert, was bisher ungeregelt galt, ein Anspruch auf Finanzausgleich besteht für die beauftragende Stelle damit nicht. Daher stellt ihre Leistungsfähigkeit die Obergrenze dar. Dabei ist zu berücksichtigen, dass durch die Festsetzung der Höchstsätze der Finanzspielraum der kirchlichen Körperschaft, der Ein

richtung oder des Werkes nicht wesentlich eingeschränkt wird. Der Kernauftrag der Wortverkündigung und der tätigen Nächstenliebe darf nicht gefährdet werden.

**zu § 8:**

Die ehrenamtlich Tätigen werden zu Beginn ihrer Tätigkeit anhand der einschlägigen Rundschreiben des Oberkirchenrates über ihre versicherungstechnischen Ansprüche durch Aushändigung eines Exemplares informiert.

**zu § 9:**

Die beauftragende Stelle stellt auf Antrag des/der ehrenamtlich Tätigen nach Beendigung der Tätigkeit eine Bescheinigung auf der Grundlage des amtlichen Musters des Oberkirchenrates aus. Eine Bescheinigung während der Tätigkeit bedarf eines berechtigten Interesses. Bei der Beurteilung des berechtigten Interesses ist ein großzügiger Maßstab anzulegen.

Der Gemeinsame Kirchenausschuss  
der Ev. Luth. Kirche in Oldenburg  
Janssen  
Bischof

## b) Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

### Nr. 194

#### Bekanntmachung der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Verordnung zur Ergänzung und Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften (DATVO) vom 10. Dezember 2013

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Verordnung zur Ergänzung und Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften (DATVO) vom 10. Dezember 2013 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 6/2013, S. 182) bekannt.

Oldenburg, den 10. Juni 2014

Der Oberkirchenrat  
der Ev. Luth. Kirche in Oldenburg  
Friedrichs  
Oberkirchenrat

#### Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Verordnung zur Ergänzung und Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften (DATVO) vom 10. Dezember 2013

Aufgrund des § 7 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Ergänzung und Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften (Gemeinsames Datenschutz Anwendungsgesetzes DSAG) vom 23. November 1995 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 166), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 9. März 2013 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 2013 S. 46), erlassen wir folgende Verordnung:

**§ 1**

Die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Ergänzung und Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften (Datenschutzdurchführungsverordnung DATVO) vom 12. Dezember 1995 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 190), zuletzt geändert durch Rechtsverordnung vom 14. September 2010 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 102), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 wird der Satz 3 aufgehoben.
2. In § 3 Absatz 1 wird die Angabe „§ 3 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 3“ ersetzt.
3. § 4 wird unter Beibehaltung der Paragrafenbezeichnung aufgehoben.

4. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
  - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
5. § 6 wird aufgehoben.
6. § 13 wird aufgehoben.
7. § 14 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 

„(2) Die für die Ausbildung erforderlichen personenbezogenen Daten der Kirchenbeamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst können die zuständigen Stellen der Kirchen den Ausbildungsstätten bei Anmeldung zu Studium und Prüfung sowie bei Zuweisung zur theoretischen Ausbildung übermitteln. Das Gleiche gilt hinsichtlich der Verwaltungsstellen, denen die Kirchenbeamten zur berufspraktischen Ausbildung zugewiesen werden. Für die Anmeldung der Teilnehmenden bei Angestelltenlehrgängen gilt Satz 1 entsprechend.“
8. § 26 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 

„(1) Werden personenbezogene Daten für eine Fundraising Maßnahme im Auftrag durch andere kirchliche oder sonstige Stellen oder Personen erhoben, verarbeitet oder genutzt, ist § 11 des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland zu beachten.“
  - b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
 

„(4) Betriebsbeauftragte für den Datenschutz oder örtliche Beauftragte für den Datenschutz sind frühzeitig über die Auftragsdatenverarbeitung zu informieren.“
9. § 34 erhält folgende Fassung:

**„§ 34**

#### Anschriftenverzeichnisse der kirchlichen Stellen, Kirchliches Amtsblatt, Einheitliche Datenverwaltungssysteme, Intranet

- „(1) Anschriftenverzeichnisse, die Namen, Dienst- oder Amtsbezeichnungen, dienstliche Anschriften, Stellenbesetzungen, Geburts- und ggf. Ordinationsdaten von kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und sonstigen Inhaberinnen und Inhabern kirchlicher Ämter und Ehrenämter enthalten, dürfen für die kirchliche und diakonische Arbeit unter Verwendung der vorliegenden Personendaten hergestellt, verarbeitet und genutzt werden. Privatanschriften können erhoben und für Anschriftenverzeichnisse genutzt werden, soweit dies für die Erreichbarkeit erforderlich ist. Die Daten der Pfarrerinnen und Pfarrer im Ruhestand dürfen mit Namen, Dienstbezeichnungen, letzten Tätigkeiten, Geburtsdaten und Privatanschriften in Anschriftenverzeichnissen aufgenommen werden.
- (2) Für die Zusammenarbeit der kirchlichen Stellen, zur Information der ehrenamtlichen Mitglieder der kirchlichen Gremien, der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der öffentlichen und sonstigen Stellen und Personen im Sinne der §§ 12 und 13 des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland dürfen die Anschriftenverzeichnisse übermittelt werden, soweit dies aus organisatorischen Gründen und zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist.
  - (3) Kirchliche und diakonische Stellen dürfen die für die Erstellung dieser Verzeichnisse notwendigen personenbezogenen Daten untereinander übermitteln.
  - (4) Im Kirchlichen Amtsblatt dürfen die erforderlichen personenbezogenen Daten von den bei kirchlichen Stellen beschäftigten Mitarbeitenden sowie von ehrenamtlich Tätigen veröffentlicht werden, wenn dies im kirchlichen Interesse liegt.
  - (5) Personenbezogene Daten aus den Bereichen Ausbildungen, Prüfungen, Personal, Stellen, Gremien und Liegenschaftsverwaltung, Anschriftenverzeichnisse, aus diakonischen Arbeitsbereichen sowie weiteren Bereichen, soweit dies aus organisatorischen Gründen erforderlich ist, dürfen im Rahmen eines einheitlichen Datenverwaltungsprogramms einer kirchlichen Stelle sowie eines Intranets, auf das mehrere kirchliche Stellen gemeinsam zugreifen können, erhoben, verarbeitet und genutzt werden.
  - (6) Es ist sicherzustellen, dass die gespeicherten personenbezogenen Daten in der jeweiligen kirchlichen Stelle nur den Personen zugänglich gemacht werden, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Durch technische und organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass der Schutz der verarbeiteten personenbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in

Deutschland gewährleistet ist und die Lösungsbestimmungen eingehalten werden.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag mit der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt Hannover in Kraft.

Hannover, den 10. Dezember 2013

**Der Rat der Konföderation  
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Meister  
Vorsitzender

**Nr. 195**

**Bekanntmachung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen (Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz – PfbVG) vom 8. März 2014**

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen (Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz PfbVG) vom 8. März 2014 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 2/2014, S. 56) bekannt.

Oldenburg, den 16. Juli 2014

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
Friedrichs  
Oberkirchenrat

**Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen (Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz – PfbVG) vom 8. März 2014**

Die Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

**Änderung des Kirchengesetzes über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen**

Das Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen (Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz PfbVG) in der Fassung vom 29. August 2001 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 162), zuletzt geändert durch die Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes vom 6. August 2013 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 122) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die für die Beamten des Landes Niedersachsen gelten den Bestimmungen über das Altersgeld sind mit Ausnahme von Dienstherrnwechseln zur Evangelischen Kirche in Deutschland, zu einer ihrer Gliedkirchen oder zu einem ihrer gliedkirchlichen Zusammenschlüsse entsprechend anzuwenden.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

2. § 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Pfarrer erhalten, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, Grundgehalt

1. bis zur elften Stufe nach der Besoldungsgruppe A 13,
2. von der zwölften Stufe an nach der Besoldungsgruppe A 14.

Das Aufsteigen in den Stufen des Grundgehaltes bestimmt sich nach dem Besoldungsdienstalter.“

§ 2

**Inkrafttreten**

1. § 1 Nr. 1 dieses Kirchengesetzes tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

2. § 1 Nr. 2 dieses Kirchengesetzes tritt zum 1. Januar 2015 in Kraft. Unter Bezugnahme auf den Beschluss der 9. Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen am 8. März 2014 aus gefertigt.

Hannover, den 1. April 2014

**Der Rat der Konföderation  
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Meister  
Vorsitzender

**Nr. 196**

**Bekanntmachung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Änderung des Kirchengesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern in den evangelischen Landeskirchen (Gemeinsame Kirchensteuerordnung – KiStO ev.) vom 8. März 2014**

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Änderung des Kirchengesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern in den evangelischen Landeskirchen (Gemeinsame Kirchensteuerordnung KiStO ev.) vom 8. März 2014 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 2/2014, S. 57) bekannt.

Oldenburg, den 16. Juli 2014

Der Oberkirchenrat  
der Ev. Luth. Kirche in Oldenburg  
Friedrichs  
Oberkirchenrat

**Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Änderung des Kirchengesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern in den evangelischen Landeskirchen (Gemeinsame Kirchensteuerordnung – KiStO ev.) vom 8. März 2014**

Die Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Erhebung von Kirchensteuern in den evangelischen Landeskirchen (Gemeinsame Kirchensteuerordnung – KiStO ev.) vom 14. Juli 1972 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 107), geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft vom 1. Dezember 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 221), wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

**Kirchensteuerarten, Anrechnung**

(1) Kirchensteuern können erhoben werden als

1. Steuer vom Einkommen

- a) in einem Vomhundertsatz der Einkommensteuer oder
- b) nach Maßgabe des Einkommens (Arbeitslohns),

2. Steuer vom Vermögen

- a) in einem Vomhundertsatz der Vermögenssteuer oder
- b) nach Maßgabe des Vermögens,

3. Steuer vom Grundbesitz

- a) in einem Vomhundertsatz der Messbeträge der Grundsteuer oder
- b) nach Maßgabe des Einheitswertes des Grundbesitzes,

4. Kirchgeld in festen oder gestaffelten Beträgen,

5. Kirchgeld, wenn der Ehegatte einer steuererhebenden Kirche nicht angehört.
- (2) Kirchensteuern nach Absatz 1 Nrn. 1 bis 3 können entweder als Landeskirchensteuer oder als Ortskirchensteuer erhoben werden. Werden mehrere dieser Kirchensteuerarten von derselben Körperschaft nebeneinander erhoben, so sind die Kirchensteuern aufeinander anzurechnen. Kirchensteuern nach Absatz 1 Nr. 4 können nur als Ortskirchensteuer erhoben werden. Kirchensteuern nach Absatz 1 Nr. 5 können nur als Landeskirchensteuer erhoben werden. Auf das Kirchgeld nach Absatz 1 Nr. 5 wird als Landeskirchensteuer erhobene Kirchensteuer nach Absatz 1 Nr. 1 bis zur Höhe des Kirchgeldes angerechnet.
- (3) Die Regelungen dieses Gesetzes zu Ehegatten und Ehen sind auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes anzuwenden.
- (4) Über die Landeskirchensteuern beschließen die Landessynoden durch Landeskirchensteuerbeschluss. Über die Ortskirchensteuern beschließen die zuständigen Organe der Kirchensteuererhebenden Körperschaften durch Ortskirchensteuerbeschluss. In den Beschlüssen ist der Erhebungszeitraum zu bestimmen.
- (5) Liegt nach Ablauf des Erhebungszeitraums ein genehmigter neuer Kirchensteuerbeschluss noch nicht vor, so gilt der bisherige Kirchensteuerbeschluss weiter; der neue Kirchensteuerbeschluss ist alsbald zu fassen.
- (6) Ortskirchensteuerbeschlüsse bedürfen nach Maßgabe des landeskirchlichen Rechts der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch die in § 18 Absatz 2 bestimmte Aufsichtsstelle der Landeskirche. Sie können von der Aufsicht allgemein genehmigt werden.

#### Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Unter Bezugnahme auf den Beschluss der 9. Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen am 8. März 2014 aus gefertigt.

Hannover, den 1. April 2014

#### Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Meister  
Vorsitzender

### Nr. 197

#### Bekanntmachung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Regelung der Arbeitsbedingungen in Einrichtungen der Diakonie (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – Diakonie – ARRG-D) vom 8. März 2014

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Regelung der Arbeitsbedingungen in Einrichtungen der Diakonie (Arbeitsrechtsregelungsgesetz Diakonie ARRG D) vom 8. März 2014 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 2/2014, S. 60) bekannt.

Oldenburg, den 16. Juli 2014

Der Oberkirchenrat  
der Ev. Luth. Kirche in Oldenburg  
Friedrichs  
Oberkirchenrat

#### Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Regelung der Arbeitsbedingungen in Einrichtungen der Diakonie (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – Diakonie – ARRG-D) vom 8. März 2014

Die Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### § 1

##### Geltungsbereich

- (1) Dieses Kirchengesetz und das Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie vom 13. November 2013 in der jeweils geltenden Fassung (Arbeitsrechtsregelungsgrundsätzegesetz ARGG EKD, Amtsbl. EKD S. 420) gelten für alle Rechtsträger der Diakonie. Die Diakonischen Werke der an der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen beteiligten Kirchen verpflichten ihre Mitglieder zur Beachtung dieses Kirchengesetzes jeweils in ihrer Satzung.
- (2) Dieses Kirchengesetz gilt nicht für Rechtsträger der Diakonie, die der Geltung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz MG) oder des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Evangelisch-reformierten Kirche unterliegen.
- (3) Rechtsträger der Diakonie im Sinne dieses Kirchengesetzes sind die Diakonischen Werke der an der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen beteiligten Kirchen sowie die den Diakonischen Werken angeschlossenen rechtlich selbstständigen, einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland zugeordneten juristischen Person des Privatrechts mit ihren Einrichtungen und Diensten.

#### § 2

##### Verpflichtung zur Anwendung eines kirchlichen Arbeitsrechts

- (1) Rechtsträger der Diakonie haben in allen auf dem Gebiet der an der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen beteiligten Kirchen gelegenen Einrichtungen die kirchengemäßen Tarifverträge nach § 3 anzuwenden. Dies gilt auch für Rechtsträger der Diakonie nach Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b und Absatz 2 Satz 2, wenn sie bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes auf dem Gebiet der an der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen beteiligten Kirchen einheitlich die Arbeitsvertragsrichtlinien der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen (AVR K) angewendet haben.
- (2) Ein Rechtsträger der Diakonie hat abweichend von Absatz 1 die Arbeitsvertragsrichtlinien der Diakonie Deutschland (AVR DD) anzuwenden, wenn der Rechtsträger
- diese bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes einheitlich angewendet hat oder
  - beherrschtes Unternehmen im Sinne des § 17 Aktiengesetzes eines anderen Rechtsträgers mit Sitz der Geschäftsleitung im Gebiet einer nicht an der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen beteiligten Kirche ist.

Dies gilt auch für die Einrichtungen auf dem Gebiet der Kirchen der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen eines Rechtsträgers, dessen Sitz der Geschäftsleitung außerhalb des Gebiets der Kirchen der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen liegt.

- (3) Rechtsträger der Diakonie dürfen auf dem Gebiet der Kirchen der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen ein anderes kirchliches Arbeitsrecht als das nach Absatz 1 oder 2 bestimmte nur anwenden, wenn die schriftliche Zustimmung der jeweils zuständigen Tarifvertragsparteien nach § 3 dieses Gesetzes vorliegt. Die Rechtsträger der Diakonie müssen dann dieses kirchliche Arbeitsrecht auf dem Gebiet der Kirchen der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen anwenden.

#### § 3

##### Tarifvertragsparteien

- (1) Rechtsträger der Diakonie, die nach § 2 dieses Gesetzes kirchengemäße Tarifverträge anzuwenden haben, sind im Diakonischen Dienstgeberverband Niedersachsen e. V. (DDN) zu einem Arbeitgeberverband zusammengeschlossen und an seine Satzung gebunden; das Recht des DDN zum satzungsgemäßen Ausschluss eines Mitglieds bleibt davon unberührt.
- (2) Der DDN schließt Tarifverträge nur für Einrichtungen der Rechtsträger der Diakonie, die im Gebiet der an der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen beteiligten Kirchen gelegen sind. Er darf Tarifverträge nur mit denjenigen Gewerkschaften abschließen, die mit der Konföderation evangeli-

scher Kirchen in Niedersachsen eine vertragliche Vereinbarung zur Vermeidung von Arbeitskämpfen abgeschlossen haben.

- (3) Die tarifgebundenen Rechtsträger der Diakonie sind verpflichtet, im Arbeitsvertrag mit allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die vom DDN geschlossenen einschlägigen Tarifverträge in der jeweils geltenden Fassung zu vereinbaren. Den bereits vor dem Inkrafttreten eines einschlägigen Tarifvertrags beschäftigten nicht tarifgebundenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind Arbeitsverträge nach Satz 1 anzubieten.

#### § 4

##### Übergangsregelung

Für alle bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes ordnungsgemäß gestellten Anträge oder eingeleiteten Schlichtungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Regelung des Arbeitsrechts für Einrichtungen der Diakonie (ARRG D) vom 3. November 1997 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 261, zuletzt geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft vom 2. Juli 2012, Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 217 berichtigt am 12. Oktober 2012, Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 310) bis zu deren endgültiger Erledigung weiter.

#### § 5

##### Inkrafttreten/Außerkräftreten

Dieses Gesetz tritt nach Maßgabe der §§ 22 Absatz 1 i. V. m. § 14 Absatz 1 Nr. 4 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen mit seiner Verkündung im kirchlichen Amtsblatt Hannover in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Regelung des Arbeitsrechts für Einrichtungen der Diakonie (ARRG D) vom 3. November 1997 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 261, zuletzt geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft vom 2. Juli 2012, Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 217, berichtigt am 12. Oktober 2012, Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 310) außer Kraft.

Unter Bezugnahme auf den Beschluss der 9. Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen am 10. März 2014 aus gefertigt.

Hannover, den 1. April 2014

##### Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Meister  
Vorsitzender

## Nr. 198

### Bekanntmachung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände (KVBG) vom 8. März 2014

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände (KVBG) vom 8. März 2014 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 2/2014, S. 58) bekannt.

Oldenburg, den 16. Juli 2014

Der Oberkirchenrat  
der Ev. Luth. Kirche in Oldenburg  
Friedrichs  
Oberkirchenrat

### Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände (KVBG) vom 8. März 2014

Die Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### § 1

Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Bildung der Kirchenvorstände (KVBG) in der

Fassung vom 14. Dezember 1992 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 1993 S. 2), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 27. September 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 2008 S. 197), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden folgende Sätze 2 bis 4 angefügt:

„Pfarrer, die, ohne mit der Versehung einer Pfarrstelle beauftragt zu sein, aufgrund eines Arbeitsauftrags in der Kirchengemeinde tätig sind, können für die Dauer des Arbeitsauftrags als Mitglieder kraft Amtes in den Kirchenvorstand aufgenommen werden. Hierüber entscheidet auf Antrag des Kirchenvorstandes oder von Amts wegen der Kirchenkreisvorstand (Propsteivorstand, Kreiskirchenrat) im Folgenden als „Kirchenkreisvorstand“ bezeichnet, längstens für die Dauer der Amtszeit des Kirchenvorstandes. Der Kirchenkreisvorstand teilt der obersten Kirchenbehörde den Beginn und die Beendigung der Mitgliedschaft im Kirchenvorstand nach Satz 2 mit.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Ehegatten, Lebenspartner, Geschwister, Eltern und deren Kinder dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder desselben Kirchenvorstandes sein.“

2. In § 3 Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „(Propsteivorstand, Kreiskirchenrat)“ im Folgenden als „Kirchenkreisvorstand“ bezeichnet gestrichen.

3. § 6 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „beim Landeskirchenamt“ durch die Worte „bei der obersten Kirchenbehörde“ ersetzt.

b) In den Sätzen 3 und 4 werden jeweils die Worte „des Landeskirchenamtes“ durch die Worte „der obersten Kirchenbehörde“ ersetzt.

c) In Satz 4 werden die Worte „einer Woche“ durch die Worte „eines Monats“ ersetzt.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „das Landeskirchenamt“ durch die Worte „die oberste Kirchenbehörde“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „beim Landeskirchenamt“ durch die Worte „bei der obersten Kirchenbehörde“ ersetzt.

5. § 8 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Mitarbeiter, die nicht nur vorübergehend von einer Kirchengemeinde oder für den Dienst einer Kirchengemeinde angestellt sind, können in ihr nicht Kirchenvorsteher sein.“

6. Es wird folgender neuer § 9 eingefügt:

#### „§ 9

##### Aberkennung der Wählbarkeit

(1) Beschließt die oberste Kirchenbehörde, einen Kirchenvorstand aufzulösen, so kann sie bestimmen, dass einzelnen oder allen Kirchenvorstehern des Kirchenvorstandes die Wählbarkeit auf bestimmte Zeit aberkannt wird.

(2) Die Aberkennung der Wählbarkeit gilt nur für die Kirchengemeinde, deren Kirchenvorstand aufgelöst worden ist.

(3) Vor der Entscheidung nach Absatz 1 sind die betroffenen Kirchenvorsteher und der Kirchenvorstand anzuhören. Die Entscheidung ist mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung dem betroffenen Kirchenvorsteher und dem Kirchenvorstand zuzustellen. Die oberste Kirchenbehörde kann die sofortige Vollziehung der Aberkennung anordnen.

(4) Gegen die Entscheidung über die Aberkennung der Wählbarkeit sowie gegen eine Anordnung der sofortigen Vollziehung können die betroffenen Kirchenvorsteher und der Kirchenvorstand innerhalb einer Woche nach Zustellung des Bescheides schriftlich bei der obersten Kirchenbehörde Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist zu begründen. Die Entscheidung der obersten Kirchenbehörde über die Beschwerde gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung unterliegt nicht der Nachprüfung durch den Rechtshof. Gegen die Entscheidung der obersten Kirchenbehörde über die Aberkennung der Wählbarkeit können die betroffenen Kirchenvorsteher und der Kirchenvorstand innerhalb eines Monats nach Zustellung des mit Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheides Klage vor dem Rechtshof erheben. Die Entscheidung des Rechtshofes unterliegt keiner weiteren Nachprüfung.“

7. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird durch die folgenden neuen Sätze 1 bis 2 ersetzt:

„Für die Wahl kann der Kirchenvorstand die Kirchengemeinde in Wahlbezirke aufteilen, sofern die dadurch gebildeten Wahlbezirke eine von der obersten Kirchenbehörde zu bestimmende Anzahl von Kirchenmitgliedern nicht unterschreiten. Satz 1 gilt nicht, wenn die Kirchengemeinde in der laufenden Wahlperiode durch Zusammenlegung oder andere Begrenzung vergrößert worden ist.“

- b) Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden neue Sätze 3 bis 6.

8. § 25 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Wähler hat  
eine Stimme,  
wenn ein Kirchenvorsteher zu wählen ist,  
zwei Stimmen,  
wenn zwei Kirchenvorsteher zu wählen sind,  
drei Stimmen,  
wenn drei oder vier Kirchenvorsteher zu wählen sind,  
vier Stimmen,  
wenn fünf Kirchenvorsteher zu wählen sind,  
fünf Stimmen,  
wenn sechs Kirchenvorsteher zu wählen sind,  
sechs Stimmen,  
wenn sieben oder acht Kirchenvorsteher zu wählen sind,  
sieben Stimmen,  
wenn neun Kirchenvorsteher zu wählen sind,  
acht Stimmen,  
wenn zehn Kirchenvorsteher zu wählen sind,  
neun Stimmen,  
wenn elf oder zwölf Kirchenvorsteher zu wählen sind und  
zehn Stimmen,  
wenn dreizehn oder mehr Kirchenvorsteher zu wählen sind.“

- b) Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.

- c) In Satz 4 wird nach der Zahl „1“ die Textstelle „bis 3“ gestrichen.

- d) Die bisherigen Sätze 4 bis 6 werden neue Sätze 2 bis 4.

9. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Werden mehrere Kirchengemeinden zu einer Kirchengemeinde zusammengelegt und waren mehrere der beteiligten Kirchengemeinden Patronatsgemeinden, so kann die oberste Kirchenbehörde zugleich mit Zustimmung der beteiligten Kirchengemeinden anordnen, dass künftig jeder Patron berechtigt ist, jeweils selbst in den Kirchenvorstand der neu gebildeten Kirchengemeinde einzutreten oder je einen Dritten zum Kirchenvorsteher zu ernennen.“

- b) Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Ernante Kirchenvorsteher müssen Mitglieder der beteiligten Kirche und in ihrer Kirchengemeinde zu Kirchenvorstehern wählbar sein.

(3) Für die Bekanntgabe der Namen der ernannten Kirchenvorsteher gilt § 29 Absatz 4 entsprechend.“

- c) In Absatz 4 werden die Worte „den ernannten“ durch das Wort „ernante“ ersetzt.

- d) In Absatz 5 werden die Worte „der ernante“ durch die Worte „ein ernannter“ ersetzt.

10. § 41 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 41

##### **Entlassung von Kirchenvorstehern**

Ist ein Kirchenvorsteher anhaltend nicht in der Lage, aus gesundheitlichen Gründen sein Amt auszuüben, so hat der Kirchenkreisvorstand ihn aus dem Amt zu entlassen. Hat ein Kirchenvorsteher die ihm obliegenden Pflichten verletzt, so kann der Kirchenkreisvorstand ihm eine Ermahnung erteilen. Bei erheblichen Pflichtverletzungen, insbesondere bei beharrlicher Dienstvernachlässigung oder bei Verletzung der Verschwiegenheitspflicht, hat der Kirchenkreisvorstand den Kirchenvorsteher aus dem Amt zu entlassen.“

11. Es wird folgender neuer § 47 eingefügt:

#### „§ 47

##### **Erprobung**

- (1) Zur Erprobung im Interesse einer Steigerung der Wahlbeteiligung können die obersten Kirchenbehörden in Einzelfällen zulassen, dass abweichend von § 26 Absätze 2 bis 3 alle wahlberechtigten Gemeindemitglieder Briefwahlunterlagen erhalten, ohne dass es dafür eines persönlichen Antrages bedarf. Die Gelegenheit zur persönlichen Stimmabgabe gemäß § 25 muss gewährleistet bleiben.
- (2) Die obersten Kirchenbehörden entscheiden über die Erprobung im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand nach Anhörung des Kirchenkreisvorstands. Besteht in der Kirchengemeinde ein Gemeindebeirat, so beschließen über das Herstellen des Einvernehmens der Kirchenvorstand und der Gemeindebeirat in gemeinsamer Sitzung. Die Erprobung wird für eine Wahlperiode erteilt.
- (3) Die Kirchengemeinde hat mit Unterstützung der obersten Kirchenbehörde sicherzustellen, dass das Vorhaben plangerecht durchgeführt, ausreichend dokumentiert und ausgewertet wird. Die Kirchengemeinde hat zu einem von der obersten Kirchenbehörde festzulegenden Zeitpunkt einen Erfahrungsbericht vorzulegen.“

#### § 2

##### **Inkrafttreten**

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Die vor diesem Zeitpunkt angeordneten Nachwahlverfahren sind nach dem bisherigen Recht durchzuführen. § 1 Nr. 11 ist erstmals auf die Wahl zur nächsten Bildung der Kirchenvorstände anwendbar und tritt mit Ablauf der nächsten Wahlperiode außer Kraft.

Unter Bezugnahme auf den Beschluss der 9. Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen am 8. März 2014 aus gefertigt.

Hannover, den 1. April 2014

#### **Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Meister  
Vorsitzender

## **Nr. 199**

#### **Bekanntmachung der Bestätigung einer Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes der Konföderation über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen (Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz – PfBVG) vom 28. März 2014**

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Bestätigung einer Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes der Konföderation über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen (Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz – PfBVG) vom 28. März 2014 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 2/2014, S. 56) bekannt.

Oldenburg, den 16. Juli 2014

Der Oberkirchenrat  
der Ev. Luth. Kirche in Oldenburg  
Friedrichs  
Oberkirchenrat

**Bestätigung einer Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes der Konföderation über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen (Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz – PfbVG)**

Hannover, den 28. März 2014

Im Kirchlichen Amtsblatt Hannover 2013 S. 122 ist die Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen (Pfarrerbesoldungs- und versorgungsgesetz PfbVG) vom 6. August 2013 verkündet worden. Diese Verordnung mit Gesetzeskraft ist von der Synode der Konföderation in der VI. Tagung am 8. März 2013 gemäß § 19 des Konföderationsvertrages (Kirchl. Amtsbl. Hannover 1979 S. 75), zuletzt geändert durch den Vertrag vom 6. Dezember 2006 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 2006 S. 200), bestätigt worden.

**Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen**  
Geschäftsstelle  
Radtke

**II. Beschlüsse der Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg**

**III. Verfügungen**

**Nr. 200**

**Bekanntmachung und Außergeltungsetzung von Siegeln**

Der Oberkirchenrat hat gem. § 26 der Verwaltungsanordnung betr. Siegelordnung für die Ev. Luth. Kirche in Oldenburg (GVBl. XVI. Band, S. 104) folgende Dienstsiegel genehmigt:

Körperschaft	Genehmigung vom	Siegelumschrift	Zeichen
Ev. luth. Kirchen gemeinde Vechta	03.03.2014	EV. LUTH. KIRCHEN GEMEINDE VECHTA	Lateinisches Kreuz
Das bisherige Siegel mit der Umschrift „EVANG. LUTH. KIRCHE ZU VECHTA“ wird außer Geltung gesetzt.			

Körperschaft	Genehmigung vom	Siegelumschrift	Zeichen
Friedhofs verband Butjadingen	06.03.2014	FRIEDHOFS VERBAND BUTJADINGEN	Lateinisches Kreuz

Körperschaft	Genehmigung vom	Siegelumschrift	Zeichen
Ev. luth. Kirchen gemeinde Essen	16.04.2014	EV. LUTH. KIRCHEN GEMEINDE ESSEN	Christusfigur mit Kreuznimbus

Das bisherige Siegel mit der Umschrift „+EVANGEL. LUTH. KIRCHENGEMEINDE•ESSEN/O.“ wird außer Geltung gesetzt.

Oldenburg, den 3. Juli 2014

Der Oberkirchenrat  
der Ev. Luth. Kirche in Oldenburg  
Friedrichs  
Oberkirchenrat

**IV. Mitteilungen**

**Nr. 201**

**Einberufung zur 1. Tagung der 48. Synode**

Die 48. Synode der Evangelisch Lutherischen Kirche in Oldenburg wird zur 1. Tagung auf

**Donnerstag, den 22. Mai 2014**

einberufen.

Der Eröffnungsgottesdienst findet um 9:00 Uhr in der St. Ulrichs Kirche in Rastede, Denkmalsplatz 2, 26180. Rastede statt. Im Anschluss beginnen die Verhandlungen der Synode um 11:00 Uhr im Ev. Bildungshaus Rastede, Mühlenstr. 126, 26180 Rastede und werden voraussichtlich am Freitag, dem 23. 5. 2014 gegen 18:00 Uhr beendet sein.

Oldenburg, den 23. April 2014

Die Präsidentin der 48. Synode  
der Ev. Luth. Kirche in Oldenburg  
Blütchen

**Nr. 202**

**Bekanntmachung der Veränderungen in der 48. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg**

In die 48. Synode wurden

Herr Wilhelm Bohnstengel als nichttheologisches Mitglied und Herr Prof. Dr. Wilfried Kürschner als nichttheologisches Ersatzmitglied aus dem Kirchenkreis Oldenburger Münsterland gewählt.

Oldenburg, den 30. Juni 2014

Der Oberkirchenrat  
der Ev. Luth. Kirche in Oldenburg  
Friedrichs  
Oberkirchenrat

**Nr. 203**

**Bekanntmachung der Nachwahl zu den Ausschüssen der 48. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg**

Die 48. Synode hat in ihrer 1. Tagung am 22. Mai 2014 folgender Nachwahl zugestimmt:

Syn. Wilhelm Bohnstengel in den Ausschuss für Gemeindedienst und Seelsorge und in den Finanz- und Personalausschuss.

Oldenburg, den 30. Juni 2014

Der Oberkirchenrat  
der Ev. Luth. Kirche in Oldenburg  
Friedrichs  
Oberkirchenrat

**Nr. 204**

**Bekanntmachung der Wahl in das Visitationsteam für die Visitation von Kirchenkreisen, Einrichtungen und Werken und Arbeitsbereichen der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg**

Die 48. Synode hat in ihrer 1. Tagung am 23. Mai 2014 folgender Besetzung für das Visitationsteam zugestimmt:

Nichttheologisches Mitglied	Stellvertretung
Syn. Pfaus	Syn. Hahn
Syn. Vogel Grunwald	Syn. Hobbie
Syn. Osterloh	Syn. Bartels
Syn. Bohnstengel	Syn. Wilhelms



**Theologisches Mitglied**

Syn. Peuster  
Syn. Jaedicke

**Stellvertretung**

Syn. Althausen  
Syn. Tönjes

Oldenburg, den 30. Juni 2014

Der Oberkirchenrat  
der Ev. Luth. Kirche in Oldenburg  
Friedrichs  
Oberkirchenrat

**Nr. 205****Bekanntmachung der Wahl einer Vertrauensperson für Ehrenamtliche der 48. Synode**

Die 48. Synode hat in ihrer 1. Tagung am 22. Mai 2014 als Vertrauensperson für Ehrenamtliche gewählt:

Syn. Johann Kühme

Oldenburg, den 30. Juni 2014

Der Oberkirchenrat  
der Ev. Luth. Kirche in Oldenburg  
Friedrichs  
Oberkirchenrat

**Nr. 206****Bekanntmachung der Wahl in das Kuratorium „Ev. Jugendheim Blockhaus Ahlhorn“**

Die 48. Synode hat in ihrer 1. Tagung am 22. Mai 2014 in das Kuratorium „Ev. Jugendheim Blockhaus Ahlhorn“ gewählt:

**Als Mitglieder:**

Syn. Kai Wesels und  
Syn. Jost Richter

**Als Stellvertreter:**

Syn. Susanne Bruns und  
Syn. Hilke Schwarting Boer

Oldenburg, den 30. Juni 2014

Der Oberkirchenrat  
der Ev. Luth. Kirche in Oldenburg  
Friedrichs  
Oberkirchenrat

**Nr. 207****Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 77. Änderung der Dienstvertragsordnung und die Änderung weiterer Arbeitsrechtsregelungen vom 19. November 2013**

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat den Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 77. Änderung der Dienstvertragsordnung und die Änderung weiterer Arbeitsrechtsregelungen vom 19. November 2013 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 6/2013, S. 179) bekannt.

Oldenburg, den 10. Juni 2014

Der Oberkirchenrat  
der Ev. Luth. Kirche in Oldenburg  
Friedrichs  
Oberkirchenrat

**Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 77. Änderung der Dienstvertragsordnung und die Änderung weiterer Arbeitsrechtsregelungen**

Hannover, den 19. November 2013

Nachstehend geben wir den Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 23. September 2013 über

die 77. Änderung der Dienstvertragsordnung (DienstVO),

die 9. Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und zur Regelung des Übergangsrechts (ARR Ü Konf) und  
die 5. Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Praktikantinnen (ARR Azubi/Prakt)

bekannt.

**Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Geschäftsstelle  
Radtke

**Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 23. September 2013****A. 77. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 23. September 2013**

Aufgrund des § 26 Abs. 2 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz MG) vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 9. März 2013 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 47), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 in der Fassung der Bekanntmachung der 61. Änderung vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70), zuletzt geändert durch die 76. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 22. April 2013 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 75), wie folgt geändert:

**§ 1****Änderung der Dienstvertragsordnung**

1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach der Ziffer 1.5 werden folgende Ziffern 1.6 und 1.7 eingefügt:

„1.6 Änderungstarifvertrag Nr. 6 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV L) vom 12. Dezember 2012 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 199)

1.7 Änderungstarifvertrag Nr. 7 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV L) vom 9. März 2013 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 199)“

b) Nach der Ziffer 2.2 werden folgende Ziffern 2.3 und 2.4 eingefügt:

„2.3 Änderungstarifvertrag Nr. 3 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder (Pkw Fahrer TV L) vom 12. Dezember 2012 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 199)

2.4 Änderungstarifvertrag Nr. 4 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder (Pkw Fahrer TV L) vom 9. März 2013 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 199)“

2. Die Anlage 2 Abschnitt D wird wie folgt geändert:

In der Entgeltgruppe 5 wird nach der Nummer 2 die folgende Nummer 2a angefügt:

„2a. Küsterinnen, Kirchenvögtingen, Kirchendienerinnen mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren, wenn ihnen kleinere Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten übertragen sind“.

**§ 2****Inkrafttreten**

Es treten in Kraft:

- § 1 Nummer 1 mit Wirkung vom 1. Januar 2013,
- § 1 Nummer 2 mit Wirkung vom 1. Oktober 2013.

**B. 9. Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und zur Regelung des Übergangsrechts (ARR-Ü-Konf) vom 23. September 2013**

Aufgrund des § 15 a des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz MG) vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 9. März 2013 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 47), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Arbeits-

rechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Bereich der Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen und der beteiligten Kirchen aufgrund der 61. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 10. Juni 2008 und zur Regelung des Übergangsrechts vom 10. Juni 2008 ARR Ü Konf. (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70), zuletzt geändert durch die 8. Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und zur Regelung des Übergangsrechts vom 22. April 2013 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 75), wie folgt geändert:

**§ 1**

**Änderung der ARR-Ü-Konf**

1. Die Anmerkung zu § 9 Absatz 4 Satz 2 erhält die folgende Fassung:

„Die Besitzstandszulage erhöht sich ab 1. Januar 2013 um 2,65 v. H. und ab 1. Januar 2014 um 2,95 v. H.“

2. Satz 2 der Anmerkung zu § 11 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„2. Die Besitzstandszulage beträgt  
ab 1. Januar 2013 103,14 €,  
ab 1. Januar 2014 106,18 €.“

3. Satz 2 der Anmerkung zu § 15 Absatz 9 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„2Sie erhöht sich ab 1. Januar 2013 um 2,65 v. H und ab 1. Januar 2014 um 2,95 v. H.“

4. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„2Die besonderen Tabellenwerte betragen  
a) in der Zeit vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
1.777,05	1.965,18	2.037,12	2.125,66	2.186,53	2.236,31

b) ab 1. Januar 2014

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
1.829,47	2.023,15	2.097,22	2.188,37	2.251,03	2.302,28**

b) Absatz 2 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) in der Zeit vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013

Beträge aus	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4a	Stufe 4b	Stufe 5
(E 13/2)	(E 13/3)	(E 14/3)	(E 14/4)	(E 14/5)	
E 13 Ü	3.630,72	3.824,39	4.161,91	4.504,98	5.030,65**

c) Absatz 2 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„b) ab 1. Januar 2014

Beträge aus	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4a	Stufe 4b	Stufe 5
(E 13/2)	(E 13/3)	(E 14/3)	(E 14/4)	(E 14/5)	
E 13 Ü	3.737,83	3.937,21	4.284,69	4.637,88	5.179,05**

d) Absatz 3 Satz 3 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) in der Zeit vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
4.931,05	5.473,31	5.987,91	6.325,45	6.408,45**

e) Absatz 3 Satz 3 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) ab 1. Januar 2014

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
5.076,52	5.634,77	6.164,55	6.512,05	6.597,50**

5. Die Anmerkung zu § 18 erhält die folgende Fassung:

„Anmerkung zu § 18:

Die Verminderungsbeträge nach Absatz 1 betragen:

in den Entgeltgruppen	vom 1. 1. 2013 bis 31. 12. 2013 (Euro)	ab 1. 1. 2014 (Euro)
5 bis 8	25,60	19,20
9 bis 13	28,80	21,60**

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Diese Änderung der ARR Ü Konf tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

**C. 5. Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Praktikantinnen (ARR-Azubi/Prakt) vom 23. September 2013**

Aufgrund des § 15a des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz MG) vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 9. März 2013 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 47), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Praktikantinnen vom 10. Juni 2008 ARR Azubi/Prakt (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70), zuletzt geändert durch die 4. Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Praktikantinnen vom 8. Mai 2012 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 123), wie folgt geändert:

**§ 1**

**Änderung der ARR-Azubi/Prakt**

1. In der Anlage 1 wird nach der Nummer 4 folgende Nummer 5 angefügt:

„5. Änderungstarifvertrag Nr. 5 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA L BBiG) vom 9. März 2013 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 199)“

2. In der Anlage 2 wird nach der Nummer 4 folgende Nummer 5 angefügt:

„5. Änderungstarifvertrag Nr. 5 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA L Pflege) vom 9. März 2013 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 199)“

3. Die Anlage 3 erhält folgende Fassung:

**„Anlage 3**  
zu § 7 Abs. 1)

**Anwendung von Tarifverträgen**

1. Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten der Länder (TV Prakt L) vom 9. Dezember 2011 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 138)

2. Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten der Länder (TV Prakt L) vom 9. März 2013 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 199)“

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Diese Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Praktikantinnen tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.  
Neustadt, den 9. Oktober 2013

**Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission**

Hagen  
Stellvertretender Vorsitzender

**Nr. 208**

**Bekanntmachung der Richtlinien des Prüfungsamtes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Durchführung der Ersten theologischen Prüfung vom 20. Dezember 2013**

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Richtlinien des Prüfungsamtes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

über die Durchführung der Ersten theologischen Prüfung vom 20. Dezember 2013 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 1/2014, S. 4) bekannt.

Oldenburg, den 10. Juni 2014

Der Oberkirchenrat  
der Ev. Luth. Kirche in Oldenburg  
Friedrichs  
Oberkirchenrat

**Richtlinien des Prüfungsamtes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Durchführung der Ersten theologischen Prüfung vom 20. Dezember 2013**

Auf Grund des § 20 Abs. 1 der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Durchführung der Ersten theologischen Prüfung vom 9. März 2013 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 39), erlassen wir folgende Richtlinien:

**Nr. 1 Meldung zur Ersten theologischen Prüfung (§ 6)**

**Zu § 6 Abs. 2g)**

Macht der Bewerber oder die Bewerberin von der Möglichkeit nach § 6 Abs. 2g) Gebrauch, einen Erstgutachter oder eine Erstgutachterin für die wissenschaftliche Hausarbeit vorzuschlagen, ist eine Bescheinigung des Erstgutachters oder der Erstgutachterin über die Bereitschaft, die wissenschaftliche Hausarbeit des Bewerbers oder der Bewerberin zu begutachten, mit den Meldeunterlagen vorzulegen, damit er oder sie vom Prüfungsamt zum Prüfer oder zur Prüferin berufen werden kann.

Erstgutachter oder Erstgutachterin sind habilitierte Mitglieder einer theologischen Fakultät an einer staatlichen Universität im deutschsprachigen Raum, einer kirchlichen Hochschule in Trägerschaft einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder eines nicht fakultären Instituts für Religionspädagogik an einer staatlichen Universität.

Über Ausnahmen entscheidet das Prüfungsamt.

**Nr. 2 Klausuren (§ 10)**

In den Klausuren stehen jeweils drei Themen zur Wahl, sie dürfen nicht mit einem Spezialgebiet nach § 11 Abs. 2 identisch sein.

Die Klausuren in den biblischen Fächern bestehen aus der Übersetzung eines Bibeltextes, seiner Exegese sowie der Bearbeitung eines auf diesen Text bezogenen Themas (Essay). Die Klausuren in den Fächern Kirchengeschichte, Systematische Theologie und Praktische Theologie bestehen aus der Interpretation eines Textabschnitts sowie der Bearbeitung eines auf diesen Text bezogenen Themas (Essay).

Die Klausuren werden anonym geschrieben; das Identifikationsmerkmal legt das Prüfungsamt fest.

**Nr. 3 Anfertigung der wissenschaftlichen Hausarbeit (§ 12)**

**Zu § 12 Abs. 5**

Die Gesamtzahl der Zeichen schließt das Inhaltsverzeichnis und die Literaturangaben nicht ein.

Die Hausarbeit ist auch in digitaler Form einzureichen.

**Nr. 4 Zeugnis (§ 18)**

Das Zeugnis wird von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden der Prüfungsabteilung oder dem leitenden Geistlichen oder der leitenden Geistlichen der Kirche, dem der Prüfling angehört, unterschrieben.

Diese Richtlinien treten am 20. Dezember 2013 in Kraft.

Hannover, den 20. Dezember 2013

Prüfungsamt der Konföderation  
evangelischer Kirchen in Niedersachsen  
de Vries  
Vorsitzender

## Nr. 209

**Bekanntmachung der Veränderung in der Besetzung des Rechtshofs der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 20. Januar 2014**

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Veränderung in der Besetzung des Rechtshofs der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 20. Januar 2014 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 1/2014, S. 3) bekannt.

Oldenburg, den 10. Juni 2014

Der Oberkirchenrat  
der Ev. Luth. Kirche in Oldenburg  
Friedrichs  
Oberkirchenrat

**Rechtshof der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Hannover, den 20. Januar 2014

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat gemäß § 4 Abs. 2 der Rechtshofordnung vom 20. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 217), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 13. März 2010 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 42), mit Wirkung vom 1. Januar 2014 für die restliche Dauer der am 1. Januar 2010 begonnenen sechsjährigen Amtszeit des Rechtshofs anstelle von Herrn Präsident des Verwaltungsgerichts a. D. Christi an Büschen, Braunschweig,

**Frau Richter am Verwaltungsgericht  
Astrid Karger, Braunschweig,  
zur rechtskundigen Beisitzerin**  
ernannt.

**Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Geschäftsstelle  
Radtko

## Nr. 210

**Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 6. Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Praktikanten (ARR-Azubi/Prakt) vom 6. Februar 2014**

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat den Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 6. Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Praktikanten (ARR Azubi/Prakt) vom 6. Februar 2014 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 1/2014, S. 3) bekannt.

Oldenburg, den 10. Juni 2014

Der Oberkirchenrat  
der Ev. Luth. Kirche in Oldenburg  
Friedrichs  
Oberkirchenrat

**Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 6. Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Praktikanten (ARR-Azubi/Prakt)**

Hannover, den 6. Februar 2014

Nachstehend geben wir den Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 20. Januar 2014 über die 6. Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Praktikantinnen (ARR Azubi/Prakt) bekannt.

**Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Geschäftsstelle  
Radtko

**6. Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Praktikantinnen (ARR-Azubi/Prakt) vom 20. Januar 2014**

Aufgrund des § 15a des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz – MG) vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 9. März 2013 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 47), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Praktikantinnen vom 10. Juni 2008 (ARR Azubi/Prakt – Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70), zuletzt geändert durch die 5. Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Praktikantinnen vom 23. September 2013 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 179), wie folgt geändert:

**§ 1**

**Änderung der ARR-Azubi/Prakt**

1. § 4 Nummer 3 wird aufgehoben.
2. § 6 Nummer 3 wird aufgehoben.
3. § 9 Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Diese Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Praktikantinnen tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.  
Neustadt, den 22. Januar 2014

**Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission**

Hagen  
Vorsitzender

**Nr. 211**

**Bekanntmachung der Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 19. Februar 2014**

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 19. Februar 2014 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 1/2014, S. 4) bekannt.

Oldenburg, den 10. Juni 2014

Der Oberkirchenrat  
der Ev. Luth. Kirche in Oldenburg  
Friedrichs  
Oberkirchenrat

**Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission**

Hannover, den 19. Februar 2014

Die Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission (Mitteilung vom 16. Juni 2011 – Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 139), vom 19. Oktober 2011 – Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 226, vom 3. und 29. Februar 2012 – Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 42, vom 7. November 2012 – Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 310 und vom 5. März 2013 – Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 3 hat sich wie folgt geändert:

Vertreter der beruflichen Vereinigungen

- b) von der Kirchengewerkschaft Niedersachsen e.V., vormals Mitarbeitervertretungsverband für den Bereich der Konföderation:

**Herr Ralf Reschke, Ganderkese, ist mit Ablauf des 31. 1. 2014 als Mitglied aus der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission ausgeschieden.**

**Herr Hartwig Kuschmierz, Delmenhorst, Stellvertreter für Herrn Reschke, ist mit Ablauf des 31. 1. 2014 ausgeschieden.**

**Herr Thomas Müller, Hannover, bislang Stellvertreter für Frau Orb Runge, ist mit Wirkung vom 1. 2. 2014 als Mitglied in die ADK entsandt.**

**Frau Colette Herden, Hannover, ist mit Wirkung vom 1. 2. 2014 Stellvertreterin für Frau Orb Runge.**

**Frau Silke Kuschel, Neustadt a. Rbge., ist mit Wirkung vom 1. 2. 2014 Stellvertreterin für Herrn Müller.**

**Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Geschäftsstelle  
Radtke

**Nr. 212**

**Bekanntmachung des Vertrages über die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 28. März 2014**

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat den Vertrag über die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 28. März 2014 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 2/2014, S. 51) bekannt.

Oldenburg, den 16. Juli 2014

Der Oberkirchenrat  
der Ev. Luth. Kirche in Oldenburg  
Friedrichs  
Oberkirchenrat

**Vertrag über die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Hannover, den 28. März 2014

Die evangelischen Kirchen in Niedersachsen schließen den folgenden Vertrag:

**Vertrag über die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

**Präambel**

Im Wissen um die Mitverantwortung der Kirche Jesu Christi für die Gestaltung des Gemeinwesens und den Auftrag zur Teilnahme am gesellschaftlichen und politischen Diskurs,

in dem gemeinsamen Willen, den Öffentlichkeitsauftrag und das Selbstbestimmungsrecht der Kirche im Interesse der Menschen in Niedersachsen und im Geist des Vertrages der evangelischen Landeskirchen in Niedersachsen mit dem Land Niedersachsen vom 19. März 1955 (Loccumer Vertrag) zu gestalten,

mit dem Ziel, ihre gemeinsamen Aufgaben und Verpflichtungen, wie sie im Loccumer Vertrag beschrieben sind, im freundschaftlichen Gegenüber zum Land Niedersachsen gemeinsam wahrzunehmen,

in der gemeinsamen Absicht, bei der Erfüllung kirchlicher Aufgaben partnerschaftlich zusammenzuarbeiten

und in dem Bestreben, diese Zusammenarbeit so zu gestalten, dass ein Zusammenwachsen zu einer Evangelischen Kirche in Niedersachsen möglich bleibt,

schließen die evangelischen Kirchen in Niedersachsen,

die Evangelisch lutherische Landeskirche in Braunschweig,

die Evangelisch lutherische Landeskirche Hannovers,

die Evangelisch Lutherische Kirche in Oldenburg,

die Evangelisch reformierte Kirche und

die Evangelisch Lutherische Landeskirche Schaumburg Lippe

den nachstehenden Vertrag über die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen.

**§ 1**

**Allgemeines**

Die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen ist ein kirchenrechtlicher Verband mit den in dieser Ordnung umschriebenen Aufgaben und gemäß Artikel 140 GG, Artikel 137 Absatz 5 WRV eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

**§ 2**

**Aufgaben**

- (1) Die Konföderation hat die Aufgabe, die gemeinsamen Anliegen der evangelischen Kirchen in Niedersachsen gegenüber dem Land Niedersachsen einheitlich zu vertreten (Artikel 2 Absatz 2 des Loccumer Vertrages). Sie nimmt den kirchlichen Öffent

lichkeitsauftrag bei diesem gemeinsamen Anliegen wahr. Die Kirchen verpflichten sich, die Konföderation bei der Erfüllung dieser Aufgaben zu unterstützen.

- (2) Die Kirchen arbeiten auf eine wirkungsvollere kirchliche Ordnung und Gliederung der evangelischen Kirchen in Niedersachsen hin. Einer vertieften Zusammenarbeit einzelner Kirchen untereinander, die sich an den Grundsätzen dieses Vertrages orientiert, steht die Konföderation positiv gegenüber.
- (3) Die Konföderation unterhält eine Geschäftsstelle am Sitz der Landesregierung.

### § 3

#### Vorrang anderer Verpflichtungen

Das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und ihrer gliedkirchlichen Zusammenschlüsse sowie die Pflichten und Aufgaben, die sich aus der Zugehörigkeit der Kirchen zu diesen Zusammenschlüssen ergeben, gehen diesem Vertrag vor.

### § 4

#### Rat

- (1) Organ der Konföderation ist der Rat.
- (2) Der Rat leitet die Konföderation und ist für die Erfüllung ihrer Aufgaben verantwortlich.  
Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Er bestellt die Bevollmächtigten gemäß § 6 und beschließt deren Dienstordnung.
  2. Er beschließt die Dienst- und Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle nach § 2 Absatz 3 und bestimmt deren Leitung.
  3. Er beschließt nach Maßgabe der von den Synoden der Kirchen zur Verfügung gestellten Mittel den Haushalt der Konföderation.
  4. Er beschließt die Ordnungen für die gemeinsamen Einrichtungen nach § 9.
  5. Er kann aus seiner Mitte einen ständigen Ratsausschuss bilden, der die Aufgaben des Rates zwischen seinen Sitzungen wahrnimmt, soweit Entscheidungen unaufschiebbar sind. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung nach § 5 Absatz 3.
- (3) Dem Rat gehören von den zuständigen Organen der Kirchen bestellte Mitglieder, nämlich
  - vier aus der Evangelisch lutherischen Landeskirche Hannover,
  - zwei aus der Evangelisch lutherischen Landeskirche in Braunschweig,
  - zwei aus der Evangelisch Lutherischen Kirche in Oldenburg,
  - eines aus der Evangelisch reformierten Kirche,
  - eines aus der Evangelisch Lutherischen Landeskirche Schaumburg Lippe,
 an. Unter ihnen sollen sich die leitenden Geistlichen der Kirchen befinden.
- (4) Für die Mitglieder des Rates werden Stellvertreter oder Stellvertreterinnen bestellt.
- (5) Die Amtszeit der Mitglieder und ihrer Stellvertreter und Stellvertreterinnen beträgt sechs Jahre; sie währt bis zur Neubestellung. Die Amtszeit endet vorher mit dem Ausscheiden aus dem kirchlichen Amt, das das Mitglied (Stellvertreter oder Stellvertreterin) bei seiner Bestellung innehatte.

### § 5

#### Verfahrensbestimmungen für den Rat

- (1) Der Rat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende.
- (2) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende beruft den Rat ein. Er oder sie hat den Rat auf Verlangen von fünf Mitgliedern oder einer Kirche innerhalb der nächsten vier Wochen einzuberufen.
- (3) Der Rat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Der Rat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder und aus jeder Kirche wenigstens ein Mitglied anwesend sind. Der Rat fasst seine Beschlüsse mit wenigstens zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (5) Der Rat kann sachkundige Personen zur Beratung zu den Sitzungen hinzuziehen.

- (6) Der Rat kann für bestimmte Sachgebiete Arbeitsgruppen einsetzen, deren Mitglieder dem Rat nicht anzugehören brauchen.

### § 6

#### Gemeinsame Bevollmächtigte

- (1) Der Rat beruft im Einvernehmen mit den Kirchen eine oder zwei Personen zu gemeinsamen Bevollmächtigten der evangelischen Kirchen in Niedersachsen. Die Bevollmächtigten nehmen an den Sitzungen des Rates mit beratender Stimme teil. Ihr Dienst wird durch eine Dienstordnung geregelt.
- (2) Die Bevollmächtigten unterstützen den Rat und seine Arbeitsgruppen in ihrer Arbeit. Sie halten für die Kirchen Verbindung zum Landtag, der Landesregierung, den übrigen Organen; Behörden und Einrichtungen des Landes Niedersachsen sowie zu Vereinigungen und Verbänden des politischen, gesellschaftlichen und kirchlichen Lebens.

### § 7

#### Geschäftsstelle

- (1) Die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle werden vom Rat berufen; sie sollen einer Kirchenbehörde angehören. Sie sollen bestimmte Sachaufgaben für den Bereich der Konföderation wahrnehmen und auf eine Koordinierung der kirchlichen Arbeit in diesen Handlungsfeldern hinwirken.
- (2) Die Geschäftsstelle unterstützt den Rat und die Bevollmächtigten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.
- (3) Die Geschäftsstelle wird durch eine oder einen der Bevollmächtigten nach § 6 Absatz 1 geleitet. Diese Person führt die laufenden Geschäfte der Verwaltung und vertritt insoweit die Konföderation nach außen. Im Übrigen wird die Arbeit der Geschäftsstelle durch eine Dienst- und Geschäftsordnung geregelt.

### § 8

#### Rechtsverpflichtungen

Erklärungen, die die Konföderation rechtlich verpflichten, ergehen durch den Rat und bedürfen der Unterschriften des oder der Vorsitzenden des Rates und eines oder einer Bevollmächtigten. Dies gilt nicht für Angelegenheiten nach § 7 Absatz 3.

### § 9

#### Gemeinsame Einrichtungen der Konföderation

- (1) Der Rat kann mit Zustimmung der jeweils beteiligten Kirchen gemeinsame Einrichtungen für alle oder mehrere Kirchen errichten.
- (2) Kirchen, die nicht an einer gemeinsamen Einrichtung beteiligt sind, können sich mit Zustimmung der an der Einrichtung beteiligten Kirchen dieser Einrichtung anschließen.
- (3) Eine Kirche, die an einer gemeinsamen Einrichtung beteiligt ist, kann ihre Beteiligung durch eine Erklärung gegenüber dem Rat kündigen. Für die Kündigungserklärung gilt § 14 Absatz 1 entsprechend.

### § 10

#### Vereinbarungen mit dem Land Niedersachsen

Der Rat kann mit Zustimmung der Kirchen für diese Vereinbarungen mit dem Land Niedersachsen über Angelegenheiten abschließen, die das Land und die Kirchen gemeinsam betreffen.

### § 11

#### Rechtsetzung

- (1) Die Kirchen achten auf eine Abstimmung ihrer Rechtsetzung. Sie unterrichten sich gegenseitig über die Vorbereitung entsprechender Regelungen.
- (2) Die Kirchen verpflichten sich, folgende rechtliche Regelungen einschließlich kirchengesetzlicher Bestimmungen gleichlautend zu gestalten:
  1. Regelungen über die Arbeit der gemeinsamen Einrichtungen nach § 9
  2. Regelungen zur Ausgestaltung von Vereinbarungen mit dem Land Niedersachsen nach § 10
  3. Regelungen zum Kirchensteuerrecht und zum Finanzausgleich nach § 13.

- (3) Die Kirchen verpflichten sich, folgende rechtliche Regelungen einschließlich kirchengesetzlicher Bestimmungen im gegenseitigen Einvernehmen zu gestalten:
1. Regelungen zum Besoldungs-, Versorgungs- und Beihilfe-recht für ihre öffentlich-rechtlich Bediensteten
  2. Regelungen über das Verfahren für die Gestaltung der Arbeitsverhältnisse der privatrechtlich Beschäftigten in den Kirchen und im Bereich ihrer Diakonischen Werke.
- (4) Für die Konföderation gilt die Rechtsordnung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers entsprechend, soweit in diesem Vertrag oder in einer vom Rat erlassenen Ordnung nicht etwas anderes bestimmt ist.

## § 12

### Finanzbedarf der Konföderation

- (1) Der Finanzbedarf der Konföderation wird durch Umlagen aufgebracht. Der Bedarf für Einrichtungen der Konföderation kann durch Sonderumlagen gedeckt werden, die auf die Kirchen beschränkt werden, die von den Einrichtungen Gebrauch machen.
- (2) Die Umlagen nach Absatz 1 werden nach Maßgabe des Verteilungsschlüssels aufgeteilt, der nach § 13 Satz 3 zwischen den Kirchen vereinbart wird. Bei Sonderumlagen treffen die beteiligten Kirchen eine Vereinbarung. Wird keine Vereinbarung getroffen, wird der Verteilungsschlüssel unter den beteiligten Kirchen entsprechend angewandt.
- (3) Die Erhebung von Umlagen zur Herbeiführung eines Finanzgleichs zwischen den Kirchen oder für Aufgaben, die über den Bereich der Konföderation hinausgehen, bedarf der Regelung durch gleich lautende Kirchengesetze und der Zustimmung aller Kirchen.

## § 13

### Kirchensteuer

Das Steueraufkommen der Kirchen wird gemeinschaftlich eingenommen. Die organisatorischen Vorkehrungen treffen die Kirchen im gegenseitigen Einvernehmen. Das Steueraufkommen nach Satz 1 wird auf die Kirchen gemäß einem unter ihnen vereinbarten Schlüssel verteilt.

## § 14

### Weiterentwicklung, Kündigung und Beendigung

- (1) Die Kirchen verpflichten sich, rechtzeitig vor Beginn des Jahres 2023 gemeinsam zu evaluieren, ob und inwieweit ihre Zusammenarbeit nach diesem Vertrag den in der Präambel beschriebenen Zielen dient. Der Bericht über das Ergebnis der Evaluation ist den Synoden der Kirchen spätestens bis zum 31. März 2023 vorzulegen. Die Kirchen werden im Anschluss hieran prüfen, ob oder inwieweit sich aus dem Bericht Veränderungsbedarf im Hinblick auf Inhalt oder Bestand dieses Vertrages ergibt. Die Kirchen verpflichten sich, in ihren Synoden über das Ergebnis der Prüfung und eine mögliche Veränderung, Verlängerung oder Aufhebung des Vertrages bis zum Ende des Jahres 2023 zu entscheiden.
- (2) Jede Kirche kann diesen Vertrag für sich gegenüber der Konföderation und den Kirchen zum Ende des auf die Kündigung folgenden Kalenderjahres, frühestens zum 31. Dezember 2020, kündigen.
- (3) Im Falle der Gesamtauflösung der Konföderation fällt das nach Begleichung der Schulden verbleibende Vermögen der Konföderation den Kirchen nach dem Verhältnis ihrer Leistungen zu dem Vermögen der Konföderation zu.
- (4) Im Falle der Bildung einer Evangelischen Kirche in Niedersachsen geht das Vermögen der Konföderation auf diese über.

## § 15

### Übergangsbestimmungen

- (1) Unter den Kirchen besteht Einvernehmen, dass folgende Einrichtungen der Konföderation als gemeinsame Einrichtungen nach § 9 fortgeführt werden:
1. das Prüfungsamt als gemeinsames Prüfungsamt der Landeskirchen Braunschweig, Hannover und Schaumburg Lippe sowie der Kirche Oldenburg für die Durchführung der Ersten und Zweiten theologischen Prüfung,
  2. der Rechtshof als gemeinsames Verfassungs-, Verwaltungs-

und Disziplinargericht des ersten Rechtszuges für die Landeskirchen Braunschweig, Hannover und Schaumburg Lippe sowie für die Kirche Oldenburg,

3. die Schiedsstelle für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten oder ein an ihrer Stelle errichtetes Kirchengengericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten für die Landeskirchen Braunschweig, Hannover und Schaumburg Lippe sowie für die Kirche Oldenburg,
  4. die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission als gemeinsame Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission für die Landeskirchen Braunschweig und Hannover sowie für die Kirche Oldenburg,
  5. die Evangelische Erwachsenenbildung Niedersachsen als gemeinsame Einrichtung aller Kirchen für Aufgaben der Erwachsenenbildung,
  6. der Kirchliche Dienst in Polizei und Zoll als gemeinsame Einrichtung aller Kirchen.
- (2) Die Satzung der Evangelischen Erwachsenenbildung Niedersachsen vom 1. Dezember 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 2009, S. 4) gilt als Ordnung nach § 9 Absatz 1 fort.
- (3) Die Kirchen verpflichten sich, zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus § 11 Absatz 2 und 3 die in der Anlage genannten Rechtsvorschriften in der am 31. Dezember 2014 geltenden Fassung unverändert in landeskirchliches Recht überzuleiten. Dasselbe gilt für Regelungen über ein Kirchengengericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten.

## § 16

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieser Vertrag tritt zum 1. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Vertrag über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 7./16./30. Dezember 1970, 7./11. Januar 1971 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 1971, S. 7), zu letzt geändert durch den Vertrag vom 6. Dezember 2006 zur Änderung des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 200, berichtigt Kirchl. Amtsbl. Hannover 2007, S. 154) außer Kraft.

Der Rat ist nach Maßgabe von § 4 Absatz 4 zum 1. Januar 2015 neu zu bilden.

### Anlage (zu § 15 Absatz 3)

Folgende Kirchengesetze, Verordnungen und sonstige Rechtsvorschriften der Konföderation sind in der am 31. Dezember 2014 geltenden Fassung unverändert in landeskirchliches Recht überzuleiten:

1. Kirchengesetze
  - a) Kirchengesetz über die kirchliche Bestätigung von Religionslehrkräften in der Fassung vom 17. Juni 2006 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 94), zuletzt geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft vom 12. Dezember 2011 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 260),
  - b) Kirchengesetz über die theologischen Prüfungen (Gemeinsames Prüfungsgesetz – ThPrG) vom 20. Januar 1975 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 19), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 29. März 2001 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 50),
  - c) Kirchengesetz über die Bezüge der Vikare und Vikarinnen (Vikarsbezügegesetz – VikBG) vom 23. November 1995 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 167), geändert durch Kirchengesetz vom 12. März 2011 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 83),
  - d) §§ 1 bis 28 sowie §§ 2 und 3 der Anlage zum Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrinnen (Pfarrerbesoldungs- und versorgungsgesetz – PFBVG) in der Fassung vom 29. August 2001 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 162), zuletzt geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft vom 12. Dezember 2011 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 260),
  - e) Kirchengesetz über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz – MG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 10. März 2012 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 71),
  - f) Kirchengesetz zur Regelung des Arbeitsrechts für Einrichtungen der Diakonie (ARRG D) vom 3. November 1997 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 261), zuletzt geändert durch Verord-

nung mit Gesetzeskraft vom 2. Juli 2012 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 217, berichtigt S. 310),

- g) Kirchengesetz über die Erhebung von Kirchensteuern in den evangelischen Landeskirchen (Gemeinsame Kirchensteuerordnung KiStO ev.) vom 14. Juli 1972 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 197), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 1. Dezember 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 221),
- h) Kirchengesetz über den Rechtshof (Rechtshofordnung) vom 20. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 217), zu letzt geändert durch Kirchengesetz vom 13. März 2010 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 42).
2. Verordnungen
- a) Verordnung über die Durchführung der Ersten theologischen Prüfung vom 29. August 2003 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 104),
- b) Verordnung über die Durchführung der Zweiten theologischen Prüfung in der Fassung vom 2. April 1986 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 58), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. März 1995 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 54),
- c) Verordnung über das Verfahren der Beschwerden über theologische Prüfungen in der Fassung vom 5. September 1990 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 106),
- d) Verordnung über die Gewährung von Zulagen nach dem Pfarerberbesoldungs- und versorgungsgesetz in der Fassung vom 18. Januar 1996 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 12), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Oktober 2003 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 119).
3. Sonstige Rechtsvorschriften
- a) Verwaltungsbestimmungen über die kirchliche Bestätigung von Religionslehrkräften vom 31. Oktober 2006 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 174),
- b) Richtlinien der Zweiten theologischen Prüfung in der Fassung vom 2. April 1986 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 64), geändert am 21. Februar 2005 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 38).

**Die Kirchenregierung der  
Evangelisch-lutherischen Landeskirche in  
Braunschweig**

Hannover, den 8. März 2014  
(L. S.) Landesbischof Prof. Dr. Weber

**Der Landesbischof der  
Evangelisch-lutherischen Landeskirche  
Hannovers**

Hannover, den 8. März 2014  
(L. S.) Landesbischof Meister

**Der Oberkirchenrat der  
Evangelisch-Lutherischen Kirche in  
Oldenburg**

Hannover, den 8. März 2014  
(L. S.) Bischof Janssen

**Das Moderamen der  
Gesamtsynode der Evangelisch-reformierten  
Kirche**

Hannover, den 8. März 2014  
(L. S.) Präsident Dr. Heimbucher

**Der Landeskirchenrat der  
Evangelisch-Lutherischen Landeskirche  
Schaumburg-Lippe**

Hannover, den 8. März 2014  
(L. S.) (L. S.) Landesbischof Dr. Manzke

## Nr. 213

**Bekanntmachung des Theologischen Prüfungsamtes der  
Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen  
vom 31. März 2014**

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Berufung für das Theologische Prüfungsamt der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 31. März 2014 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 2/2014, S. 62) bekannt.

Oldenburg, den 22. Juli 2014

Der Oberkirchenrat  
der Ev. Luth. Kirche in Oldenburg  
Friedrichs  
Oberkirchenrat

**Theologisches Prüfungsamt der Konföderation evangelischer  
Kirchen in Niedersachsen**

Hannover, den 31. März 2014

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat gemäß § 2 Abs. 2 des Gemeinsamen Prüfungsgesetzes (ThPrG) vom 20. Januar 1975 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 19), geändert durch das Kirchengesetz vom 29. März 2001 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 50), für die am 1. April 2014 beginnende sechsjährige Amtszeit zu Mitgliedern des Prüfungsamtes berufen:

**Vorsitzender:**

Oberlandeskirchenrat Hofer, Wolfenbüttel

**Weitere Mitglieder:**

Oberlandeskirchenrätin Radtke, Hannover,  
Oberlandeskirchenrätin Dr. Wendebourg, Hannover,  
Pfarrer Dieter Rammler, Braunschweig,  
Oberlandeskirchenrat Wöller, Hannover,  
Kirchenrat Risse, Hannover,  
Pfarrer Nowak, Oldenburg,  
Landesbischof Dr. Manzke, Bückeburg.

**Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Geschäftsstelle  
Radtke

## Nr. 214

**Bekanntmachung der Änderung in der Zusammensetzung  
der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission  
vom 10. Juni 2014**

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits und Dienstrechtlichen Kommission vom 10. Juni 2014 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 3/2014, S. 78) bekannt.

Oldenburg, den 10. Juli 2014

Der Oberkirchenrat  
der Ev. Luth. Kirche in Oldenburg  
Friedrichs  
Oberkirchenrat

**Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und  
Dienstrechtlichen Kommission**

Hannover, den 10. Juni 2014

Die Zusammensetzung der Arbeits und Dienstrechtlichen Kommission (Mitteilung vom 16. Juni 2011 Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 139), vom 19. Oktober 2011 Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 226, vom 3. und 29. Februar 2012 Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 42, vom 7. November 2012 Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 310, vom 5. März

2013 – Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 3 und vom 11. März 2014 –  
Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 4 hat sich wie folgt geändert:

**Vertreter der beruflichen Vereinigungen**

b) von der Kirchengewerkschaft Niedersachsen e.V., vormals Mit-  
arbeitervertretungsverband für den Bereich der Konföderation:

**Herr Rudolf Bahlmann, Osnabrück**, Stellvertreter für Herrn Vull-  
riede, scheidet mit Ablauf des 31. 7. 2014 aus.

**Frau Britta Freiburger, Bad Salzdetfurth**, wird mit Wirkung vom  
1. 8. 2014 Stellvertreterin für Herrn Vullriede.

**Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

– Geschäftsstelle –  
Radtke

## Nr. 215

**Hinweis auf Rundschreiben des Oberkirchenrates**

Wir bitten um Beachtung folgender Rundschreiben:

- Nr. 1/2014 vom 31.03.2014 (Umsetzung der Klimaschutzteilkon-  
zepte)
- Nr. 6/2014 vom 22.01.2014 (Entgelt bei Anschluss der Heizung an  
dienstliche Versorgungsleitungen)
- Nr. 15/2014 vom 10.03.2014 (Hinweis auf neue Muster für Zuwen-  
dungsbestätigungen)
- Nr. 17/2014 vom 24.03.2014 (Umsetzung des Schutzauftrages in  
der kirchlichen Arbeit mit Kindern  
und Jugendlichen)
- Nr. 21/2014 vom 21.05.2014 (Kirchenmitgliedschaft in besonderen  
Fällen – Umgemeindungsantrag)
- Nr. 28/2014 vom 10.07.2014 (RV-Leistungsverbesserungsgesetz)
- Nr. 30/2014 vom 28.07.2014 (Neuregelung des Rundfunkbeitrags  
ab 01.01.2013)

Oldenburg, den 1. September 2014

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
Friedrichs  
Oberkirchenrat

## V. Personalmeldungen

Aus datenschutzrechtlichen Gründen erfolgt die  
Veröffentlichung des Gesetz- und Verordnungsblattes im  
FIS-Kirchenrecht ohne Angabe der Personalmeldungen.



